

## Rentenfinanzen: Bald Ebbe in der Kasse?

Der Vorstandsvorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DBG), Gerd Muhr (Düsseldorf), stellte auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 4. Mai in Bremen fest: „Die finanzielle Konsolidierung der Rentenversicherung befindet sich auf schmalen Grat.“

Gemeint ist die äußerst knapp kalkulierte Schwankungsreserve der Versicherungsträger. Diese Reserve, die als Rücklage gesetzlich für die Rentenversicherung festgelegt ist, wird nach und nach abgeschmolzen. 1979 und 1980 wird eine Abschmelzung um 5,4 Milliarden DM erwartet und danach eine Schwankungsreserve errechnet, die bei 1,4 Monatsausgaben der Rentenversicherung liegt. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich *eine Monatsausgabe*. Bei allen Hochrechnungen über die finanzielle Situation der Rentenversicherung ist allerdings eine Abhängigkeit von der Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Ergeben sich geringere Lohnzuwächse als fünf Prozent, dann wird die Schwankungsreserve bereits 1980 unter einer Monatsausgabe liegen. Dann helfen nur noch weitere Beitragssatzerhöhungen – der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird ab 1. Januar 1981 ohnehin auf 18,5 Prozent erhöht –, oder es müssen andere Finanzierungsquellen gefunden werden. Welche Möglichkeiten sich bieten, bleibt dem Ideenreichtum der Sozialpolitiker überlassen.

Wenn schon mit der „Öffnung“ der gesetzlichen Rentenversicherung für die Selbständigen und die freien Berufe der Trend zur umfassenden Volksversicherung eingeläutet worden ist, dann liegt die Vermutung nahe, daß auch das Kapital gemeint sein könnte, das in den Versorgungswerken der Einrichtungen steckt, die nicht zur gesetzlichen

Rentenversicherung gehören. Mit Recht weist der Vorstandsvorsitzende des VDR darauf hin, daß der Bund bei zukünftigen sozialpolitischen Maßnahmen auch für die daraus resultierenden Mehraufwendungen oder Einnahmeausfälle in *voller Höhe* die Finanzierung sicherzustellen habe. Muhr, der selbst noch Anfang der siebziger Jahre für die Einführung der „flexiblen Altersgrenze“ plädierte, äußert heute erhebliche Bedenken gegen eine weitere Herabsetzung der „flexiblen Altersgrenze“ für Schwerbehinderte sowie für Berufs- und Erwerbsunfähige. Gleichzeitig wendet sich Muhr gegen eine Regelung des Mutterschaftsurlaubs und Urlaubsgeldes zu Lasten der Rentenversicherung, falls diese Zeiten bei der Rentenberechnung *ohne* die Sicherstellung der Finanzierung aus Bundesmitteln vorgenommen werden.

Eine Gefährdung der Konsolidierung der Rentenfinanzen ist durch das Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau ab 1984 zu erwarten, falls keine *kostenneutrale* Regelung gefunden werden kann.

Bei allem Optimismus scheinen Zweifel berechtigt, ob nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Renten für Versicherte und Hinterbliebene bis 1984 gleichzuschalten, auch die Finanzen der Rentenversicherung auf einer soliden Basis gehalten werden können. Es gilt deshalb, eine erhöhte Wachsamkeit bei den ärztlichen Versorgungswerken zu haben, die nach dem Gesetz als „Ersatz-Rentenversicherung“ für die gesetzliche Rentenversicherung gelten. Immerhin beträgt der Kapitalstock der Ärzteversorgungen mit 22 Milliarden DM ein Fünftel der Gesamtaufwendungen der Rentenversicherung. Es ist die Frage, ob es politisch bequemer ist, den Weg der Einbeziehung der ärztlichen Versorgungswerke in die Rentenversicherung, zumindest

durch einen Finanzverbund zu gehen oder den Bund über den Steuerzahler zur Leistung zu zwingen. Erinnert sei daran, daß die Rentenversicherung mehrfach dem Bund Finanzhilfe gegeben hat und den Bundeszuschuß, der nach dem Gesetz an die Rentenversicherung zu zahlen ist, *zinslos* gestundet hat. Deshalb hat auch der VDR den Bundesfinanzminister aufgefordert, die 2,5 Milliarden DM, die 1973 als Bundeszuschuß *zinslos* gestundet worden sind, im März und September 1980 zu zahlen.

Wunsch und Idee nach einem Finanzverbund zwischen Ärzteversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung bietet sich für manche Sozialpolitiker nahezu an, wenn man die Größenordnungen der Finanzen bei der Frage der Konsolidierung berücksichtigt. Wie einfach das sein kann, zeigt das Renten-Finanzausgleichsgesetz, nach dem eine gegenseitige Haftung zwischen Angestelltenversicherung und Arbeiterrentenversicherung nach dem Prinzip der „kommunizierenden Röhren“ eingeführt worden ist. Das Argument der unterschiedlichen Finanzierungsart der Versicherungen, bei der Rentenversicherung nach einem modifizierten Umlageverfahren, bei der Ärzteversorgung nach einem Kapitaldeckungsverfahren, stellt kein Hindernis dar, einen Finanzverbund durchzuführen. Auch bei der großen Rentenreform von 1957 wurde das System von der Kapitaldeckung zur Abschnittsdeckung umgestellt. Dieses ist heute zu einem Umlagefinanzierungsverfahren geworden. Das höchste Recht jeder Selbstverwaltung ist schließlich die Entscheidung über den Haushalt und über die Finanzen. Bei einem Finanzverbund oder auch bei einer gegenseitigen Haftung, wie sie auch für den Bereich der Betriebsrenten nicht ausgeschlossen werden kann, ist Selbstverwaltung und Selbstgestaltung der Leistungen kaum mehr als ein Vorwand. Mit Aufmerksamkeit sollte sich deshalb die im Januar dieses Jahres gegründete Arbeitsgemeinschaft der Versorgungswerke Selbständiger mit dem Problemkreis auseinandersetzen. Dieter Pohl